

Satzung

Geschenke Gegen Kindertränen e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geschenke Gegen Kindertränen“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt im Namen den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Nachhaltigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Sammlung von noch gut erhaltenen gebrauchten Spielzeugen, Medien und Büchern, gespendeten neuen Spielzeugen, Medien, Kosmetikartikeln und Büchern oder Anschaffung von Neuwaren, welche durch Spenden finanziert werden können,
2. bei Bedarf Reparatur und Vervollständigung der erhaltenen, gebrauchten Spielzeuge, sowie Verpackung zu einem Weihnachtsgeschenk,
3. unentgeltliche Verteilung an sozial schwache oder anderweitig bedürftige Kinder und Familien oder gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Organisationen, die Weihnachten Kinder beherbergen, unterstützen oder beschenken.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden der Mitglieder haben sie keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „himmel & ääd gemeinnützige Gesellschaft mbH“, Neue Weyerstr. 10, 50676 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ferner jede juristische Person oder Personengesellschaft.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Über die Höhe sämtlicher Beiträge (Ausnahme: für Fördermitglieder) sowie die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Aufnahme als aktives Mitglied in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Aufnahmegebühr und der erste (anteilige) Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu entrichten. Der Beitrag für die Folgejahre, ist immer zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Dabei ist dem Lastschriftverfahren der Vorzug zu geben.
3. Um Eltern einen Anreiz zu schaffen, in ihren Familien unsere Werte und Ideen zu vermitteln, wird eine Familien-Mitgliedschaft mit einer separat beschlossenen Aufnahmegebühr und mit reduziertem Beitrag angeboten. Eine Familienmitgliedschaft wird für zwei Erwachsene und maximal drei minderjährige Kinder gewährt. Erwachsene Familienmitglieder werden als „aktive Mitglieder“ geführt, minderjährige Kinder erhalten den Status „Familien-Mitglied“ und werden mit Erreichen der Volljährigkeit selbst zum „aktiven Mitglied“ und beitragspflichtig.
4. Fördermitglieder zahlen einen selbst wählbaren Jahresbeitrag, mindestens jedoch 50 EUR. Der erste (anteilige) Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu entrichten. Der Beitrag für die Folgejahre ist immer zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Dabei ist dem Lastschriftverfahren Vorzug zu geben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden bei z.B. bei einem dem Vereinsziel schädigendem Verhalten, der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, spätestens aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den regionalverantwortlichen 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dieser Personenkreis bildet den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Der „Gesamtvorstand“ setzt sich aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (gem. § 8 Abs. 1) und zusätzlich dem Vorstandsreferenten, sowie den Leitern IT und PR zusammen.

2. Der Verein wird durch einen Vorsitzenden und eine weitere Person des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Für etwaige weitere Aufgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung und informiert die Mitglieder hierüber binnen drei Monaten nach Beschluss. Mit gleicher Frist werden Änderungen der Geschäftsordnung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. In ungeraden Jahren werden 1. Vorsitzender, Schriftführer, Vorstandsreferent und Leiter IT und in geraden Jahren die 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Leiter PR gewählt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form (elektronisch oder postalisch). Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung zum Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Die Abstimmung kann schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Kassenprüfer führt einmal jährlich eine Prüfung der Kasse im Beisein des Kassenswartes und eines Vorsitzenden durch. Hierüber erstellt er einen Bericht und erstattet diesen in der Mitgliederversammlung.

Bei festgestellter ordnungsgemäßer Kassenführung stellt mindestens ein Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Siehe hierzu §3 4.

Bergisch Gladbach, den 27.04.2024